

## Antrag zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von **gastronomischen Freiflächen (Biergärten)** auf öffentlichen Flächen

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Magistrat der Stadt Giessen  
Ordnungsamt  
Berliner Platz 1  
35390 Giessen

**Für Rückfragen Ordnungsamt:**

**Telefon**

0641 306 – 1931

**Fax**

0641 306 - 1919

**E-Mail**

gewerbe@giessen.de

<b>Angaben zur Antragsteller (Rechnungsadressat)</b>			
Name, Vorname:			
ggf. Firma:			
Straße:			
PLZ und Ort:			
Telefon / Mobil:			
E-Mail:			
<b>Angaben zum Aufstellort</b>			
Betriebsadresse:			
Betriebszeit:			
Benötigte Fläche:	Breite (Meter):	Tiefe (Meter):	Gesamt (m <sup>2</sup> ):
Folgende Maße sind genehmigungsfrei:	<b>Breite: 50 % der eigenen Geschäftsfront</b> <b>Tiefe: 0,50 Meter, gemessen ab der Geschäftsfront / Grundstücksgrenze, wenn eine Restgehwegbreite von 2,50 Metern verbleibt</b>		
<b>Angaben zur Dauer der Sondernutzung</b>			
Unbefristet ab dem:			
Unbefristet für die Monate:			
Befristet für den Zeitraum:			
Anzahl Sonnenschirme*/Blumenkübel:			
<b>Hinweise:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Für die Antragsbearbeitung ist ein bemaßter Plan zwingend erforderlich.</b></li> <li>- Unbefristete Anträge werden <b>automatisch verlängert</b>, bis diese gekündigt werden.</li> <li>- Befristete Anträge <b>enden automatisch</b> nach dem beantragten Zeitraum.</li> <li>- *Es dürfen nur werbefreie und auf Schirmständern stehende Schirme aufgestellt werden. Bodenhülsen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.</li> </ul>		
Ort, Datum	Unterschrift		

# Informationsblatt zur Sondernutzungssatzung zur Sondernutzung für den Betrieb einer außergastronomischen Freifläche

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die Gießener Sondernutzungssatzung verschaffen:

Grundsätzlich gelten für den Betrieb einer außergastronomischen Freifläche folgende Regelungen:

- 1. Erlaubnisfrei** sind gastronomische Freiflächen, wenn folgende Ausdehnung nicht überschritten wird:
  - Breite: **50 %** der Geschäftsfrontbreite
  - Tiefe: **0,50 Meter**, gemessen ab der Geschäftsfront / Grundstücksgrenze, **wenn eine nutzbare Restgehwegbreite von 2,50 m verbleibt**
- 2.** Bei einer Neubeantragung oder Änderung der gastronomischen Freifläche ist dem Antrag **zwingend** ein maßstabgerechter Plan beizufügen.
- 3.** Bei gastronomischen Freiflächen sind die Betriebszeiten im Antrag anzugeben. Bitte beachten Sie, dass diese jederzeit vom Magistrat beschränkt werden können.
- 4.** Gegenstände, wie z. B. Zäune, Zelte, Windschutzelemente o. ä. dürfen nicht aufgestellt werden. Bei Verstößen muss mit der Beseitigungsanordnung und der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gerechnet werden.  
**Wichtig: Bodenverankerungen (Hülsen) für Sonnenschirme sind nur mit Genehmigung des Tiefbauamtes zulässig. Ohne Genehmigung sind Sie zum Schadenersatz und Rückbau verpflichtet. Vorhandene Blindenleitstreifen sind jeweils mindestens 60 cm beidseitig freizuhalten.**
- 5.** Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis fallen pro Monat und m<sup>2</sup> folgende Gebühren an:

Lage	Gebühren
Seltersweg, Löwengasse, Plockstraße, Kreuzplatz, Neuenweg, Mäusburg	6,00 € pro m <sup>2</sup> und Monat
Innenstadtbereich <sup>1</sup> außer o.g. Bereich	5,00 € pro m <sup>2</sup> und Monat
außerhalb des Innenstadtbereichs <sup>1</sup>	4,00 € pro m <sup>2</sup> und Monat
Mindestgebühr	20,00 € im Monat

zzgl. Verwaltungsgebühr

Für Teilnehmer an dem Projekt **„Nette Toilette“** (Ansprechpartnerin hierfür ist **Frau Stöppler, MWB unter der Telefonnummer 0641/306-1740, Vertrag ist vorzulegen**), die ihre Gaststätte im Seltersweg, der Löwengasse, der Plockstraße, dem Kreuzplatz, dem Neuenweg sowie der Mäusburg betreiben, vermindert sich die Gebühr um 2,00 € / m<sup>2</sup> / Monat bzw. die ihre Gaststätte im Innenstadtbereich haben, vermindert sich die Gebühr um 1,00 € / m<sup>2</sup> / Monat.

<sup>1</sup> Definition Innenstadtbereich gemäß § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung: „Der Innenstadtbereich besteht aus den Flächen innerhalb der äußeren Grenzen der Straßengrundstücke der Nordanlage, der Westanlage, der Südanlage, der Ostanlage, des Platzes der Deutschen Einheit, des John-F.-Kennedy-Platzes, des Selterstors sowie der östlichen Grenze der Walltorstraße und aus dem gesamten Straßengrundstück des Berliner Platzes.“